



# **Förderverein**

## **Schülerforschungszentrum Saarlouis e.V.**

### **Beitragsordnung**

#### **§ 1 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, insbesondere Bildungspatenschaften.
- (2) Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Eintritt ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig. Bei Institutionellen Mitgliedern erfolgt auf Wunsch eine Rechnungsstellung.
- (4) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

#### **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Alle genannten Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sofern nicht anders gekennzeichnet.

- a) Gastmitglieder: EUR 30,00 als Jahresbetrag bzw. EUR 15,00 als Halbjahresbetrag (dieser Betrag umfasst eine kombinierte Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Arbeit im Schülerforschungszentrum Saarlouis)
- b) Persönliche Mitglieder: EUR 60,00
- c) Institutionelle Mitglieder: EUR 500,00
- d) Schulmitglieder: EUR 60,00
- e) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

### **§ 3 Bildungspatenschaften**

Natürliche Personen, Unternehmen oder andere juristische Personen können die Arbeit des Schülerforschungszentrums Saarlouis durch eine oder mehrere Bildungspatenschaften in Höhe von jeweils EUR 5.000,00 unterstützen. Diese Unterstützung gilt als Spende; der Verein stellt hierfür eine Spendenquittung aus, sofern er dazu berechtigt ist (Gemeinnützigkeit). Bildungspatenschaften werden, wenn der Bildungspate damit einverstanden ist, vom Verein in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere durch Hinweise auf der Homepage des Vereins. Der Bildungspate kann – soweit vorhanden – angeben, welcher Abteilung gemäß § 17 der Satzung die Bildungspatenschaft zu Gute kommen soll und für welche Art von Projekten sie eingesetzt werden soll. Die Auswahl der Gastmitglieder, die diese Projekte bearbeiten, ist Sache des Vereins.

### **§ 4 Sonderregelungen**

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Regeln dieser Beitragsordnung abweichen. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Bei einer Stundung ist die Dauer der Stundung zu dokumentieren und die rechtzeitige Wiedervorlage zu organisieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.

### **§ 5 Änderungen**

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung des Fördervereins Schülerforschungszentrum Saarlouis am 24. Februar 2015